



**bpt** bundesverband praktizierender tierärzte e.v.  
>> landesverband schleswig-holstein

# SATZUNG

(Stand 28.04.2016)

Praktizierende Tierärzte in Schleswig-Holstein haben am 5. Dezember 1950 einen Verband gegründet.

Dieser Verband ist als Landesverband Schleswig-Holstein in den Bundesverband praktizierender Tierärzte e.V. eingegliedert. Die Satzung des Bundesverbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung gilt uneingeschränkt für alle Mitglieder des Landesverbandes. Sie ist der Satzung des Landesverbandes übergeordnet.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Oktober ist für den Landesverband Schleswig-Holstein folgende Satzung maßgebend:

## **§1 Name und Sitz**

Der Verband führt den Namen:

"Bundesverband praktizierender Tierärzte  
Landesverband Schleswig-Holstein"

Er hat seinen Sitz am Ort des/der jeweiligen 1. Vorsitzenden.

## **§2 Zweck und Aufgabe**

Der Zweck und die Aufgabe des Landesverbandes Schleswig-Holstein entsprechen den Zielen des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte e.V. (Satzung des Bundesverbandes praktizierender Tierärzte).

Insbesondere ist der Zweck des Verbandes die Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in ihm zusammengeschlossenen Tierärzte Schleswig-Holsteins.

Der Verband tritt ein für:

1. die Unabhängigkeit des praktizierenden Tierarztes und seiner Berufsausübung,
2. die freie Tierarztwahl
3. eine gerechte und angemessene Vergütung aller tierärztlichen Leistungen,
4. die Sicherung maßgeblichen tierärztlichen Einflusses bei allen die Tiergesundheit betreffenden Institutionen,
5. eine standesgemäße Altersversorgung,
6. ein gutes kollegiales Verhalten seiner Mitglieder.

Er sieht bei der Berufsausübung seiner Mitglieder seine Aufgabe in:

1. der Nutzbarmachung aller Fortschritte der Wissenschaft,
2. der Gesunderhaltung und Hebung des Gesundheitszustandes der Haustiere,
3. der Förderung des Tierschutzes,
4. dem Schutze des Menschen gegen die ihm aus der Haltung und Nutzung von Tieren drohenden Gefahren.

Zur Erreichung seiner Ziele will der Verband:

1. alle praktizierenden Tierärzte Schleswig-Holsteins fest zusammenschließen,
2. seine Forderungen gegenüber dem Gesetzgeber sowie der Regierung und den Behörden des Landes sowie den wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und besonders den landwirtschaftlichen Organisationen vertreten,
3. gestützt auf eine festgefügte und demokratische Organisation des Verbandes und in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband praktizierender Tierärzte Tarifverhandlungen führen, Tarife und Gebühren vereinbaren,
4. mit allen Organisationen des tierärztlichen Standes, insbesondere dem Bundesverband prakt. Tierärzte und der Landestierärztekammer sowie den Veterinärbehörden der Kreise und des Landes zusammenarbeiten,
5. dauernde Verbindung mit den tierärztlichen Fakultäten und Forschungsstätten sowie mit den tierärztlichen Instituten des Landes halten,
6. in Gemeinschaft mit den Organisationen der übrigen freien geistigen Berufe für die Erhaltung und Geltung der freien Berufe eintreten.

### **§3 Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied kann jede deutsche Tierärztin / jeder deutsche Tierarzt werden, soweit nicht ein vollbesoldetes Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst besteht. Über Ausnahmen beschließt der Landesverband im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand im Einzelfall.

Die Anmeldung der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Landesverbandes zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Landesverbandes.

Die Mitglieder des Landesverbandes sind automatisch auch Mitglieder im Bundesverband prakt. Tierärzte e.V.. Tierärzte, die bereits Mitglied des Bundesverbandes prakt. Tierärzte sind und dauernden Wohnsitz in Schleswig-Holstein nehmen oder haben, sind automatisch auch Mitglieder des Landesverbandes Schleswig-Holstein.

Studierende der Veterinärmedizin können nach Abschluss des ersten Teils der Tierärztlichen Prüfung ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben. Diese Mitgliedschaft („Schnuppermitgliedschaft“) ist beitragsfrei und auf höchstens drei Jahre beschränkt. Sie endet ohne Abgabe einer Erklärung ein Jahr nach Ablegen des dritten Teils der Staatsprüfung, sofern der/die Studierende nicht durch schriftliche Anzeige diese Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft umwandelt.

Ordentliche Mitglieder im Sinne des ersten Absatzes sind ebenfalls solche Tierärztinnen und Tierärzte, die zeitweise nicht oder nicht mehr berufstätig sind. Diese Mitgliedschaft kann jedoch nach einer schriftlichen Mitteilung an die Geschäftsstelle in eine passive beitragsfreie Mitgliedschaft geändert werden. Die ordentliche Mitgliedschaft endet, sofern die Mitteilung mindestens 3 Monate vorher bei der Geschäftsstelle eingeht, mit Ablauf des betreffenden Kalenderjahres.

## **§4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft und alle Rechte gegenüber dem Bundesverband sowie dem Landesverband Schleswig-Holstein erlöschen durch Tod, Verlust der Approbation, Übertritt in den Staats- oder Kommunaldienst, Austritt oder Ausschluß.

Der Austritt ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des Landesverbandes oder die Geschäftsstelle des Bundesverbandes zu erklären. Landesverband und Bundesverband sind im jeweiligen Falle zur umgehenden Mitteilung verpflichtet. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Falle unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Jahresende und nach Regelung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Bundesverband und seinen Gliederungen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes ist möglich bei schweren Verstößen gegen die Satzungen, gegen die Pflichten der Mitglieder oder gegen die Berufsordnung. Der Ausschluß kann nur auf Antrag des Vorstandes des Landesverbandes Schleswig-Holstein durch den Vorstand des Bundesverbandes gemäß der Satzung des Bundesverbandes prakt. Tierärzte ausgesprochen werden.

Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlußfassung des Landesvorstandes über einen Ausschlußantrag ausreichend Gelegenheit zu geben, zu den erhobenen Beschuldigungen Stellung zu nehmen.

Mitglieder, die laut §4 der Satzung durch Übertritt in den Staats- oder Kommunaldienst ausscheiden, können auf Antrag als förderndes Mitglied in den Landesverband aufgenommen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

## **§5 Recht und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

1. Mit ihrem Beitritt erkennen die Mitglieder die Satzungen und die Beschlüsse des Bundesverbandes prakt. Tierärzte e.V. und des Landesverbandes Schleswig-Holstein als für sich verbindlich an.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des tierärztlichen Standes in der Öffentlichkeit zu wahren, gute Kollegialität zu pflegen, die Aufgaben und Ziele des Verbandes zu unterstützen und für sie einzutreten.
3. Alle Mitglieder können in die Organe des Verbandes und seiner Gliederungen gewählt oder berufen werden.
4. Alle Mitglieder haben Anspruch auf den Schutz des Verbandes in der Wahrnehmung ihrer beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen, insbesondere gegen alle unzumutbaren Beschränkungen oder Behinderungen in der tierärztlichen Berufsausübung und gegen die Ausbeutung ihrer Arbeitskraft.

## **§6 Organe**

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Landesvorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## §7 Der Landesvorstand

- I. 1. Der geschäftsführende Landesvorstand wird aus einem Vorstandskollegium (Kollegialsystem) gebildet, dem der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende als sein / ihr Stellvertreter sowie mindestens 3 Beisitzer angehören. Der / die stellvertretende Vorsitzende oder einer der Beisitzer/-innen ist als Kassenwart und einer von ihnen als Vertreter/-in des Kassenwarts zu bestimmen.  
Die Mitglieder des Vorstandskollegiums führen gemeinsam die Geschäfte des Landesverbandes. Sie halten persönlich oder durch einen Beauftragten enge Verbindung mit der Landesregierung und zu deren Veterinärreferenten, zur Tierärztekammer, zum Bundesverband prakt. Tierärzte, zu anderen tierärztlichen Verbänden und Vereinigungen sowie zu den für unseren Berufsstand wichtigen arbeitsrechtlichen, wirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Organisationen.
  2. Der Landesvorstand wird von der Mitgliederversammlung alle 4 Jahre gewählt. Es können nur Mitglieder des Landesverbandes, die in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden, gewählt werden.  
Die Vorstandswahl erfolgt bei Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden durch Handzeichen, andernfalls durch Stimmzettel. Das Wahlergebnis ist auf der Homepage des Landesverbandes und im BPT-Info zu veröffentlichen. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist und die Amtsgeschäfte übernommen hat.
  3. Scheidet während der Amtsperiode ein Mitglied des Vorstandskollegiums aus, so tritt sein Stellvertreter bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung an seine Stelle. In dieser Mitgliederversammlung findet eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode statt.  
Scheidet während der Amtsperiode ein Beisitzer der Ausschüsse aus, so wird vom Vorstandskollegium für den Rest der Amtsperiode ein neuer Beisitzer berufen.
  4. Der Landesvorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete zusätzlich weitere ständige oder zeitlich begrenzte Ausschüsse bestimmen.
  5. Sitzungen des Landesvorstandes werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder vom Kassenwart geleitet.
  6. Der Landesvorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
  7. Der Landesvorstand ist Vorstand im Sinne der geltenden Vorschriften des BGB für nicht rechtsfähige Vereine. Für die im Rahmen des Landesverbandes eingegangenen Verbindlichkeiten haften die Mitglieder nur mit ihren Beiträgen.
- II. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstandes und den Vorsitzenden der Kreisgruppen. Er ist ein beratendes Organ für den geschäftsführenden Landesvorstand.

## **§8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig einmal im Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie vom Landesvorstand beschlossen oder von 10 % der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
3. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen ergeht durch den 1. Vorsitzenden des Landesverbandes mit Angabe der Tagesordnung.  
Sie hat mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist eine kürzere Ladungsfrist zulässig, die jedoch mindestens 7 Tage betragen muß.
4. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom / von der 2. Vorsitzenden geleitet.  
Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich für alle Mitglieder des Landesverbandes. Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Prakt. Tierärzte, die nicht Mitglieder des Verbandes sind, können vom Vorstand als Gäste eingeladen werden. Andere Personen können als Gäste an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, wenn die Mehrheit des Vorstandes keinen Einspruch erhebt.
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit liegt die Entscheidung beim Vorstand. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
6. Der Tagungsort der Mitgliederversammlung wird durch den Landesvorstand bestimmt.
7. In der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muß erscheinen:
  1. Geschäftsberichte der Vorstandsmitglieder
  2. Kassenbericht und Kassenprüfungsbericht
  3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für den Landesverband
  4. Wahl zweier Kassenprüfer für das neue Geschäftsjahr
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Landesvorstandes zu unterzeichnen ist.

## **§9 Die Ausschüsse**

Zahl und Arbeitsgebiete der Ausschüsse werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Jeder Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.

## **§10 Wahl des Vorstands**

Der/die erste Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende als sein/ihr Stellvertreter sowie der/die Kassenwartin und die Beisitzer sind anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Dem/der 1. Vorsitzenden obliegt im Vorstandskollegium die Koordinierung der Arbeit im Landesverband und den Ausschüssen.

## **§11 Die Kreisgruppen**

Der Landesverband Schleswig-Holstein gliedert sich in Kreisgruppen. In den Kreisgruppen werden die in einem Kreise des Landes wohnenden Mitglieder zusammengefaßt. Der Zusammenschluß der Kreisgruppen ist nicht an politische Grenzen gebunden.

Jede Kreisgruppe wählt alle 4 Jahre einen Kreisgruppenvorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Die Kreisgruppen sind die Basis für die Durchsetzung fachlicher und kollegialer Belange. Sie tagen mindestens einmal im Jahr.

## **§12 Mitgliederbeitrag**

1. Der Landesverband erhebt einen Mitgliedsbeitrag für seinen eigenen Beschäftigungsbereich. Die Höhe dieses Beitrages für das kommende Jahr bestimmt die jährliche Mitgliederversammlung.  
Der Landesvorstand kann Beitragsermäßigungen bzw. –erlaß für einzelne Mitglieder des Landesverbandes wegen Ausscheidens aus der Berufsarbeit oder aus anderen Gründen gewähren.
2. Die Kasse des Landesverbandes trägt die persönlichen und sächlichen Kosten, die dem Landesverband aus seiner Tätigkeit und seiner Verwaltung entstehen. Die Kasse wird durch den Kassenwart geführt.
3. Zur Prüfung der Kassenführung sind alljährlich von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben mindestens einmal im Jahr die Buchführung und die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen.

## **§13 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen können nur durch eine beschlußfähige Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Anträge auf Änderung der Satzung müssen schriftlich 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
3. Änderungen der Satzung kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn die mit der Einladung bekanntgegebene Tagesordnung ausdrücklich darauf hinweist.

## **§14 Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung des Verbandes erfolgt in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, nachdem wenigstens 3 Monate vorher alle Mitglieder des Landesverbandes über die Gründe informiert und schriftlich um ihre Stellungnahme ersucht worden sind und sich binnen 6 Wochen drei Viertel der antwortenden Mitglieder für eine Auflösung ausgesprochen haben. Das schriftliche Votum der Mitglieder ist anlässlich der außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Auflösung des Verbandes ist beschlossen, wenn die Mitgliederversammlung auf Grund des Ergebnisses der schriftlichen Umfrage dem Auflösungsantrag mit Dreiviertel-Mehrheit zustimmt.

Im Falle einer Auflösung des Verbandes beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung über die Verwendung des Restvermögens.